Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
57/571/1
571/13/6/200934

Vorlage-Nr.
2374/2009

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Erteilung einer Befreiung von den Ge- und Verbotsvorschriften des Landschaftsplanes gemäß Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NW;
Hier:Errichtung einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle und einer Remise an der Alte Römerstr. 169 -169a zwischen Köln- Rheinkassel und Köln- Feldkassel, Bez. 6, L6, EZ3

Beschlussorgan
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde

Beratungsfolge		**Abstimmungsergebnis**					
Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge-lehnt	zu-rück-ge-stellt	verwiesen in	ein-stim-mig	mehr-heitlich gegen
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde	22.06.2009						

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative
Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde ist mit der Errichtung der landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle sowie der Remise einverstanden.

Er stimmt einer beabsichtigten Befreiung gemäß § 69 (1) a) aa) von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplanes zu.

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Geplant sind eine ca. 1200 qm große landwirtschaftliche Mehrzweckhalle zur Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und die Errichtung einer ca. 260 qm großen Remise zur Unterstellung für Hänger und landwirtschaftliche Geräte, beides bestehend aus Stahltrapezblech, auf dem Gärtnereigelände Alte Römerstr. 169 – 169a (s. Anlage 1a und 1b). Im Rahmen der Hallen- und Remisenerschließung werden zusätzlich ca. 450 qm versiegelt.

Der Betrieb Hecker umfasst zwei Standorte.
Neben dem Standort der Gärtnerei an der Alten Römerstr., die insbesondere in den Wintermonaten Tulpen produziert, besteht der landwirtschaftliche Hof in der Ortslage Worringen.
Mit dem geplanten Neubau soll die Betriebsstelle in Worringen (Anlage 2) entlastet werden, da durch die Wohnbebauung am Langeler Weg eine Erweiterung nicht möglich ist und darüber hinaus durch die Umwandlung des Langeler Weges in eine Spielstraße, die Erreichbarkeit der Hofstelle mit den großen Geräten und Fahrzeugen stark beeinträchtigt ist.
Herr Hecker hat die Gärtnerei von seinem Onkel erworben um ein zweites Standbein, insbesondere für die Wintermonate zu errichten und durch eine Zusammenlegung der Betriebe Synergieeffekte hinsichtlich der Geräte und Zufahrtswege zu erzielen.
Die geplanten Standorte für die Neubauten orientieren sich an den vorhandenen Hofflächen und den Ausmaßen der vorhandenen Bebauung.
Zur Freihaltung des angrenzenden Freiraumes werden die neue Halle sowie die Remise in die vorhandene Gebäudestruktur integriert und die Gebäudeflucht der vorhandenen Nachbarbebauung somit eingehalten.
Darüber hinaus wird zur Eingriffsminimierung die Halle zum Teil anstelle eines veralteten Gewächshausteils errichtet.

Insgesamt erfolgt durch die Errichtung der Gebäude und der Erschließung eine Neuversiegelung von ca. 1400 qm.

<u>Eingriff/ Kompensation</u>:
Da eine vorhandene Versickerungsmulde überbaut werden soll, wird eine neue, naturnahe Mulde angelegt, deren Umfeld als Ausgleichsmaßnahme hergestellt werden soll. Diesbezüglich werden lebensraumtypische Gehölzpflanzungen in Verbindung mit einer Extensivwiese und einem kleinen, Ton abgedichteten Tümpel in einer Größenordnung von ca. 1500 qm angelegt (s. LBP, Anlage 3).

Artenschutzrechtlich ist das Vorhaben unproblematisch.
Für die geplante Bebauung geht in geringem Umfang Lebensraum für die Fauna, insbesondere Ubiquisten, verloren. Betroffene Tierarten finden jedoch in den angrenzenden Habitaten ausreichend Ersatzlebensräume. Darüber hinaus begünstigt die vorgesehene Kompensationsmaßnahme den Lebensraum für Vögel, Insekten, Kleinsäuger und ggf. Amphibien.

Als Kompensation für die Beeinträchtigung der Bodenfunktion eignet sich ebenfalls die Anlage der Extensivwiese in Verbindung mit dem Tümpel und der Gehölzpflanzung. Durch den Verzicht auf Dünger, Pestizide und Herbizide erfolgt eine Verbesserung der Regler- und Pufferfunktion des Bodens. Zudem wird durch die Anlage der Kompensationsmaßnahme in diesem Bereich das Edaphon gestärkt, da Bodenerosion und –deflation verhindert werden.

Mit der Auflage der Kompensationsmaßnahmen kann der Eingriff als ausgeglichen angesehen werden. Die Befreiungsvoraussetzungen gem. §69 (1) a) aa) liegen vor, da die Nichtzu-

lassung des Eingriffes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und das Vorhaben mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.1-3